

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

GenSys GmbH | Stand 01/2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vertragsbeziehungen der GenSys GmbH (nachfolgend „GenSys“) mit ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten auch für alle laufenden und künftigen Geschäfte, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut darauf hinweisen müssen.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten. Abweichungen von diesen AEB sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform (z. B. E-Mail) und gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.

1.3 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind für uns unentgeltlich einzureichen. Der Lieferant hat sich bei seinen Angeboten hinsichtlich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten. Abweichungen sind im Angebot ausdrücklich, vollständig und verständlich zu kennzeichnen. Soweit der Lieferant eine abweichende Bindungsfrist erklärt, hat er dies ausdrücklich anzugeben; andernfalls ist er an sein Angebot für 2 Monate ab Zugang gebunden.

2.2 Unsere Bestellungen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform (z. B. E-Mail) abgegeben oder in Textform bestätigt werden.

2.3 Automatisiert oder maschinell erstellte Bestellungen sind, sofern auf dem Bestelldokument entsprechend vermerkt, auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. (Fern-)mündliche Vereinbarungen oder Zusagen werden nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigen.

2.4 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des verbindlichen Liefertermins, des Preises, etwaiger Rabatte sowie unserer Auftragsnummer innerhalb von 5 Kalendertagen ab Bestelldatum in Textform zu bestätigen. Eine Auftragsbestätigung, die von der Bestellung abweicht, gilt als neues Angebot und wird nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb der Frist, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen oder zu stornieren; gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Lieferant die der Bestellung beigefügten Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen als verbindlich an; Abweichungen bedürfen unserer Zustimmung in Textform. Unsere Bestellnummer mit

Datum und Artikelnummer ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren anzugeben.

2.5 Soweit mit dem Lieferanten eine Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Produkte in Textform besteht, verzichten wir bei Bestellungen bzw. Abrufen dieser Produkte auf eine gesonderte Auftragsbestätigung. Einzelbestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigen. Abrufe gemäß vereinbarter Lieferplaneinteilung bedürfen keiner Bestätigung.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Dokumentationen, Prüf-/Abnahmebescheinigungen und sonstiger notwendiger Unterlagen) ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

3.3 Preiserhöhungen oder Preisanpassungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Ohne eine solche Bestätigung gelten die ursprünglich vereinbarten Preise fort.

3.4 Der Zahlungsausgleich erfolgt nach unserer Wahl. Die Zahlungsfrist beginnt am Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung sowie der Übernahme der Ware bzw. Abnahme/Erbringung der Leistung folgt; maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Wir zahlen wahlweise (i) innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder (ii) innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder (iii) innerhalb von 60 Tagen netto. Sogenannte „prompt“ oder „sofort“ zahlbare Rechnungen werden generell innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto bezahlt. Rechnungen, die nicht prüffähig sind oder gesetzlich erforderliche Angaben/Formate nicht enthalten, lösen keine Zahlungsfrist aus.

4. Termine und Fristen

4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und als Fixtermine einzuhalten.

4.2 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine oder Fristen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie des verbindlichen Ersatztermins in Textform zu unterrichten. Unabhängig davon bleibt der Lieferant verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Einhaltung des

ursprünglichen Termins bzw. zur Minimierung der Verzögerung zu ergreifen.

4.3 Vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Andernfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. einzulagern; die Fälligkeit unserer Zahlung wird hierdurch nicht begründet oder vorverlegt.

5. Erfüllungsort, Teillieferungen, Versand und Versicherungen

5.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

5.2 Der Lieferant hat die Ware frei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf eigene Kosten und Gefahr zu liefern (einschließlich Verpackung, Transport, Verladung, Entladung, Versicherung und sonstiger Nebenleistungen). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe an der Empfangsstelle über.

5.3 Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

5.4 Am Tag der Versendung hat der Lieferant an uns eine Versandanzeige zu übermitteln und der Sendung einen Lieferschein beizufügen. Versandanzeige und Lieferschein müssen mindestens unsere Bestellnummer, Menge, genaue Warenbezeichnung sowie Artikel-/ Teilenummer enthalten. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben sind wir berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern oder die Annahme/Zuordnung bis zur Klärung zu verzögern; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

5.5 Der Lieferant hat die für den Vertrag fertig gestellten und zur Versendung/Abholung bereitgestellten Waren bis zur Übergabe an der Empfangsstelle gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl), zufällige Verschlechterung sowie schuldhaft Beschädigung zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten zu versichern.

5.6 Wir können die Entgegennahme von Liefergegenständen vorübergehend verweigern, soweit Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (einschließlich Arbeitskämpfen) die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In diesem Fall hat der Lieferant die Liefergegenstände auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern und auf unser Verlangen nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich erneut anzuliefern.

6. Beistellungen und Unterlagen

6.1 Von GenSys beigestellte Sachen (insbesondere Material, Stoffe, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen) sind vom Lieferanten unentgeltlich, sorgfältig und getrennt von eigenen Beständen zu verwahren und eindeutig als Eigentum von GenSys zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat uns jede rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung (z. B. Pfändung, Zurückbehaltungsrechte Dritter, Beschlagnahme, Zugriff von Gläubigern) unverzüglich in Textform anzuzeigen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung/Minimierung von Schäden zu ergreifen.

6.2 Beigestellte Sachen werden im Auftrag von GenSys be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum von GenSys. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht im Eigentum von GenSys stehenden Sachen, erwerben wir an der neu hergestellten Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen sowie der Verarbeitungsaufwendungen des Lieferanten zum Zeitpunkt der Herstellung. Der Lieferant verwahrt das (Mit-)Eigentum für GenSys unentgeltlich.

6.3 Der Lieferant hat uns auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Fertigung sowie auf Verlangen während der Durchführung vollständige und aktuelle Unterlagen zu den zu liefernden Teilen/Leistungen zu übergeben (insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Stücklisten, Prüf- und Abnahmeunterlagen, Konformitäts- und Materialnachweise). Der Lieferant räumt GenSys ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht ein, diese Unterlagen zur Beschaffung, Nutzung, Wartung, Instandsetzung und Ersatzteilversorgung der Liefergegenstände zu verwenden. Der Lieferant stellt sicher, dass GenSys durch die Nutzung der Unterlagen nicht in Rechten Dritter eingeschränkt wird; etwaige erforderliche Rechte/Lizenzen beschafft der Lieferant auf eigene Kosten.

6.4 Technologie, Know-how sowie alle hierauf bezüglichen mündlichen, schriftlichen oder zeichnerischen Hinweise, Ratschläge und Informationen von GenSys sowie sämtliche übergebenen Unterlagen sind vertraulich und bleiben geistiges Eigentum von GenSys. Der Lieferant darf sie ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden und ohne vorherige Zustimmung von GenSys weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen (einschließlich Subunternehmern), es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich und der Dritte ist zuvor mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet worden. Nach Beendigung des Vertrages hat der Lieferant sämtliche Unterlagen und Datenträger einschließlich elektronischer Kopien auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

7. Rechnungen

7.1 Rechnungen sind nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung getrennt je Bestellung einzureichen. Rechnungen sind grundsätzlich elektronisch an die von uns benannte Rechnungsadresse zu übermitteln; soweit gesetzlich erforderlich, als elektronische Rechnung (E-Rechnung) im jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Format. Jede Rechnung hat unsere Bestellnummer, Datum, Artikel-/Teilenummer, Menge/Leistungsumfang sowie die gesetzlich erforderlichen Rechnungsangaben (insbesondere Umsatzsteuer gesondert) zu enthalten; die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist anzugeben. Fehlen Angaben oder sind diese unrichtig, geraten wir bis zur Vervollständigung/Berichtigung nicht in Zahlungsverzug.

7.2 Zahlungs- und Skontofristen richten sich nach Ziffer 3.4. Sie beginnen nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an GenSys. Bei vorzeitiger Lieferung oder vorzeitiger Abnahme beginnt die Zahlungsfrist frühestens am vereinbarten Liefertermin gemäß Bestellung bzw. am vereinbarten Abnahmetermin.

7.3 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl per Banküberweisung oder in anderer handelsüblicher Zahlungsweise. Für die Rechtzeitigkeit genügt es, wenn der Zahlungsauftrag am Fälligkeitstag bei unserem Zahlungsdienstleister/Bankinstitut erteilt wird.

7.4 Zahlungsverzug tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Verzugszinsen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

7.5 GenSys kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

7.6 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne dass dadurch vereinbarte Rabatte, Skonti oder ähnliche Zahlungsvergünstigungen verloren gehen.

8. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

8.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt; in diesem Fall sind wir berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten. Der Lieferant hat uns eine Abtretung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

8.2 Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten des Lieferanten bleiben zulässig. Unsere Zustimmung gilt insoweit als erteilt mit der Maßgabe, dass eine Aufrechnung durch uns auch mit Gegenforderungen zulässig ist, die wir erst nach Anzeige der Abtretung erwerben.

8.3 Eine Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte kann der Lieferant nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen ist der Lieferant nicht berechtigt, Leistungen wegen Gegenansprüchen aus anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung zu verweigern oder zurückzuhalten.

9. Qualität, Mängelrechte und Verjährung

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder des Herstell-/Prüfprozesses, die Einfluss auf Funktion, Sicherheit, Qualität, Austauschbarkeit oder Zulassungen haben können, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

9.2 Soweit wir Zeichnungen, Muster, Prototypen oder technische Angaben prüfen oder zur Serienfertigung freigeben, entbindet dies den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und Gewährleistung. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung, die richtige Werkstoffauswahl sowie die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen im Serienprozess.

9.3 Bei einem Handelskauf im Sinne des § 377 HGB steht uns für die Anzeige offensichtlicher Mängel, Falschliefereien oder Mengenfehler mindestens eine Frist von 10 Werktagen ab Wareneingang zur Verfügung; bei komplexen technischen Lieferungen mindestens 15 Werktage. Verdeckte Mängel rügen wir unverzüglich nach Entdeckung.

9.4 Weist ein Liefergegenstand einen Mangel auf, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Nacherfüllung hat unverzüglich, für uns unentgeltlich und einschließlich aller erforderlichen Neben- und Folgekosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Aus- und Einbau-, Prüf- und Materialkosten) zu erfolgen.

9.5 Kommt der Lieferant seinen Nacherfüllungsverpflichtungen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach oder verweigert er die Nacherfüllung, können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt, Minderung und Schadensersatz) geltend machen. In dringenden Fällen (insbesondere zur Abwehr drohender Produktions- oder Betriebsausfälle, Sicherheitsrisiken oder zur Wahrung von Lieferterminen gegenüber unseren Kunden) sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Fristsetzung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz zu beschaffen; soweit zumutbar, werden wir den Lieferanten vorher informieren.

9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an die von

uns angegebene Empfangsstelle, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend gilt oder ausdrücklich eine abweichende Frist vereinbart wird. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist für diesen Teil mit Abschluss der Nachbesserung bzw. Lieferung des Ersatzteils erneut zu laufen, beträgt jedoch maximal 12 Monate und endet spätestens mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist zuzüglich 6 Monate.

9.7 Bei Liefergegenständen, die in Schiffe oder Anlagen unserer Kunden eingebaut werden und deren Mängel erfahrungsgemäß erst im Rahmen der Inbetriebnahme oder Abnahme erkennbar werden, beginnt die Verjährungsfrist abweichend mit der Ablieferung des Schiffes bzw. der Anlage an den Kunden unseres Auftraggebers oder, soweit vereinbart, mit der Abnahme; sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach Übergabe an die von uns angegebene Empfangsstelle, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend gilt.

9.8 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen sowie Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Dokumentation und Nachweispflichten

10.1 Für Liefergegenstände, die in technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung als sicherheitsrelevant oder dokumentationspflichtig gekennzeichnet sind, hat der Lieferant geeignete, nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere ist festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurden sowie welche Ergebnisse die geforderten Prüfungen/Qualitätstests ergeben haben. Die Prüf- und Herstellunterlagen sind mindestens 12 Jahre ab Lieferung aufzubewahren und GenSys auf Anforderung in angemessener Frist zur Einsicht vorzulegen bzw. in Kopie (auch elektronisch) zu überlassen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet seine Vorlieferanten und Unterauftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mindestens in gleichem Umfang zur Dokumentation, Aufbewahrung und Herausgabe der Nachweise. Der Lieferant bleibt für die vollständige und fristgerechte Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich.

10.3 Soweit Kunden von GenSys oder Behörden zur Nachprüfung und Sicherung der Qualität Einblick in den Produktionsablauf oder in Prüf-/Herstellunterlagen verlangen, wird der Lieferant auf unser Verlangen eine angemessene Einsichtnahme ermöglichen und zumutbare Unterstützung leisten. Die Einsichtnahme erfolgt während üblicher Geschäftszeiten, nach angemessener Vorankündigung, unter Beachtung berechtigter Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten und nur in dem für den Zweck erforderlichen Umfang. GenSys wird, soweit erforderlich, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Dritten unterstützen; der Lieferant kann die Einsichtnahme aus wichtigen Gründen (z. B. Arbeitssicherheit, Schutz von Betriebsgeheimnissen,

behördliche Vorgaben) in angemessener Weise beschränken, sofern der Prüfzweck erreichbar bleibt.

§ 11 Haftung

11.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall der Übernahme einer Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf) ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.2 Haftung des Lieferanten Für die Haftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Haftungsbeschränkungen in dessen AGB, gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

11.3 Besondere Pflichten des Lieferanten, Dokumentation, Freistellung, Rückruf Der Lieferant ist verpflichtet, insbesondere: a) bei Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten, b) alle zwingenden Rechtsvorschriften, behördlichen Anforderungen sowie einschlägigen Normen und Sicherheitsvorgaben einzuhalten, c) vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen, d) alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren, die Dokumentation mindestens 12 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Werden wir wegen eines Produktfehlers oder einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferten Rohstoffen, Teilprodukten oder Leistungen von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern frei, soweit und sofern die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. Der Lieferant erstattet uns außerdem auf erstes schriftliches Anfordern sämtliche Aufwendungen und Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten und vom Lieferanten (mit) zu vertretenden Rückruf-, Feld- oder Austauschaktion ergeben (einschließlich Prüf-, Sortier-, Aus-/Einbau-, Transport-, Informations-, Entsorgungs- sowie angemessener interner Bearbeitungskosten).

12. Schutzrechte (IP) und Freistellung

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Urheberrechte oder Know-how-Rechte) verletzt werden.

12.2 Werden wir wegen einer behaupteten oder festgestellten Verletzung von Rechten Dritter im

Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von allen hieraus resultierenden Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) sowie etwaige Vergleichsbeträge, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat. Der Lieferant wird GenSys unverzüglich über entsprechende Inanspruchnahmen informieren, soweit er hiervon Kenntnis erlangt.

12.3 Der Lieferant hat nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) die erforderlichen Nutzungsrechte zu verschaffen, (ii) die Lieferung/Leistung so zu ändern, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, wobei die vereinbarte Funktionalität erhalten bleibt, oder (iii) die betroffenen Liefergegenstände zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten, soweit die Alternativen (i) oder (ii) nicht innerhalb angemessener Zeit möglich sind.

12.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von GenSys bleiben unberührt.

13. Ersatzteile und Änderungen (Ersatzstellung)

13.1 Der Lieferant stellt die Versorgung mit Ersatzteilen und/oder kompatiblen Ersatzlösungen für die Liefergegenstände für die vertraglich vereinbarte Dauer sicher. Sofern eine Dauer nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt eine Mindestdauer von 10 Jahren ab der letzten Lieferung als vereinbart, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen entgegenstehen.

13.2 Jegliche Änderungen an Teilen, insbesondere in Konstruktion, Werkstoffen, Fertigungsprozess, Nummerierung, Kennzeichnung oder Spezifikation (Form/Fit/Function), sind uns rechtzeitig vor Umsetzung in Textform anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung in Textform, soweit sie Einfluss auf Funktion, Sicherheit, Qualität, Austauschbarkeit, Zulassungen oder Ersatzteilkompatibilität haben können. Der Lieferant hat auf Verlangen Änderungsstände, Übergangsregelungen und die Rückwärtskompatibilität zu dokumentieren und geeignete Änderungsunterlagen (z. B. Änderungsmitteilungen, Zeichnungsstände) bereitzustellen.

14. Rücktritt und Kündigung

14.1 GenSys ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen und/oder von dem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Lieferant wiederholt oder erheblich gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, (ii) über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder (iii) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder sonstige Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages gefährden.

14.2 Werden vom Lieferanten wiederholt mangelhafte Lieferungen/Leistungen erbracht oder werden vereinbarte Termine wiederholt überschritten, sind wir bei Dauerschuldverhältnissen oder sukzessiven Lieferverträgen

berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

15. Datenschutz und Vertraulichkeit von Daten

15.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir personenbezogene Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallen (z. B. Kontaktdaten von Ansprechpartnern), zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen.

15.2 Soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von GenSys verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) ab. Ohne eine solche Vereinbarung ist eine Verarbeitung im Auftrag von GenSys nicht gestattet.

15.3 Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von (personenbezogenen) Daten und informiert GenSys unverzüglich über Datenschutzverletzungen, soweit diese die von GenSys verarbeiteten Daten betreffen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Wismar. GenSys ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Auslegung und Sprachfassung

17.1 Soweit eine englische (oder sonstige fremdsprachige) Fassung dieser AEB bereitgestellt wird, dient diese nur zu Informationszwecken. Bei Abweichungen oder Auslegungszweifeln ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.